

# Kanton Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31287>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sowie in den fakultativen Fächern (weitere Fremdsprachen und Zeichnen, sind lediglich die Jahresleistungen maßgebend. — Das Stoffgebiet für die Prüfung ist durch den Lehrplan für die beiden oberen Klassen bestimmt. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. — Schriftliche Arbeiten sind zu liefern: 1. Im Deutschen; 2. im Französischen und in der zweiten Fremdsprache; 3. im Kaufmännischen Rechnen; 4. in der Buchhaltung.

Die Abstufung der Noten ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist. Das Diplom wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder in mehr als drei Fächern die Note 3. (Reglement vom 27. Februar 1909.)

---

## Kanton Thurgau.

### **Merkantile Abteilung der Kantonsschule (Diplomabschluß).**

G e s c h i c h t l i c h e s.<sup>1)</sup> Seit der Gründung der Thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld im Jahre 1853 wurde im Unterrichtsplan auch auf die merkantile Ausbildung der jungen Leute Rücksicht genommen; doch zerfiel die Anstalt im Anfang nur in zwei Abteilungen, Industrieschule und Gymnasium. Aber schon 1857 wurde die obere Abteilung der Industrieschule in eine vierte bis sechste technische und in eine vierte und fünfte merkantile Klasse (zehntes und elftes Schuljahr) geschieden. Der Besuch der 5. Klasse war indessen oft schwach, so daß es 1870/71 zu ihrer vorläufigen Aufhebung kam, die jedoch nur bis 1873 dauerte. Auch später verschwand die Klasse wieder gelegentlich aus dem Stundenplan oder hatte nur wenig Schüler. So war es bei der geringen Frequenz nicht möglich, die technische und die merkantile Abteilung in allen Fächern zu trennen.

Eine Änderung der Organisation in dem Sinne eines weitern Ausbaues zu einer dreiklassigen Handelschule wurde mit dem Schuljahr 1913/14 durchgeführt. Auf Grund derselben tritt die Trennung in eine technische und eine merkantile Abteilung schon nach der zweiten Industrieklasse ein.

---

<sup>1)</sup> E. Keller, Die Thurgauische Kantonsschule von 1903—1928. Denkschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der Schule (Beilage zum Bericht der Thurgauischen Kantonsschule 1928/29).

**O r g a n i s a t i o n.**<sup>1)</sup> Der Gesamtorganismus der Anstalt besteht aus **I n d u s t r i e s c h u l e** und **G y m n a s i u m**. Die ersten zwei Klassen der Industrieschule entsprechen der Sekundarschulstufe. Daran schließen sich die **m e r k a n t i l e** Abteilung mit drei Jahreskursen und die **t e c h n i s c h e** Abteilung mit viereinhalb Jahreskursen. Das Gymnasium hat sechseinhalb Jahreskurse.

**A u f n a h m e.** Zum Eintritt in die erste Klasse der Industrieschule oder des Gymnasiums ist das vor dem 1. April zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich, für jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter. Der Eintritt in die merkantile Abteilung erfolgt zu Beginn des 9. Schuljahres.

Die regelmäßige Aufnahmeprüfung findet jeweils am Ende des Schuljahres statt; außerdem werden taxfreie Prüfungen am ersten Schultage des Sommer- und Wintersemesters veranstaltet. In die erste Klasse werden die Schüler, wenn möglich sofort, definitiv aufgenommen. Für die andern Klassen geschieht dies erst nach einer Probezeit von einigen Wochen. Die Prüfungsfächer sind: Für die dritte merkantile Klasse Deutsch, Französisch und Rechnen und für die vierte merkantile Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnen und Algebra.

Jeder Kantonsschüler bezahlt ein jährliches **S c h u l g e l d**, welches für Kantonsangehörige in den drei untern Klassen Fr. 20.—, in den obern Klassen Fr. 30.—, für Außerkantonalen in den drei untern Klassen Fr. 50.—, in den obern Klassen Fr. 70.— im Jahr beträgt. Dazu die Taxe für den Unterricht in Instrumentalmusik.

An unbemittelte Schüler, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, werden **S t i p e n d i e n** verabfolgt. Dem schriftlichen Gesuch um ein Stipendium ist ein amtlich beglaubigter Vermögensausweis beizufügen.

Mit der Kantonsschule ist ein **K o n v i k t** verbunden, in welchem die Zöglinge verpflegt und beaufsichtigt werden. Als Zöglinge werden nur regelmäßige Schüler der Kantonsschule aufgenommen. Das Pensionsgeld beträgt für Schüler, deren Eltern im Thurgau wohnen, Fr. 1000.—; für Schüler, welche Thurgauer Bürger sind, deren Eltern aber außerhalb des Kantons wohnen, Fr. 1100.—; für andere Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, Fr. 1320.—.

---

<sup>1)</sup> Jahresbericht der Kantonsschule 1928/29.



*Lehrplan der merkantilen Abteilung.*

Fächer	III. merk. Kl.	IV. merk. Kl.	V. merk. Kl.
Religion . . . . .	2	1	—
Deutsch . . . . .	4	3	4
Französisch (inklusive Korre- spondenz) . . . . .	3	5	4
Englisch . . . . .	3	3	3
Italienisch . . . . .	—	(3)	(3)
Spanisch . . . . .	—	—	(3)
Geschichte und Verfassungskunde	2	2	2
Geographie und Handelsgeo- graphie . . . . .	2	2	2
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	3	3	2
Algebra . . . . .	2	2	2
Buchhaltung . . . . .	2	2	2
Handelslehre . . . . .	2	2	2
Kontorübungen . . . . .	—	—	1
Rechtskunde . . . . .	—	—	W. 2
Zoologie . . . . .	—	W. 2	—
Botanik . . . . .	—	S. 2	—
Physik . . . . .	3	—	—
Chemie und Warenkunde . . . . .	—	W. 2	2
Freihandzeichnen . . . . .	(2)	(2)	(2)
Schreiben . . . . .	1	—	—
Maschinenschreiben . . . . .	—	1	W. 1
Stenographie . . . . .	S. 2	—	W. 1
Gesang . . . . .	2	2	—
Turnen . . . . .	2	2	2
Kadettenunterricht . . . . .	S. 2	S. 2	S. 2
Summa { Sommer	37	34	30
{ Winter	33	34	32

*Bemerkungen.*

1. Die III. merkantile Klasse schließt wie die III. technische Klasse an die II. Industrieklasse an.
2. In den Fächern *Religion*, *Gesang* und *Turnen* sind die merkantilen und technischen Klassen gewöhnlich kombiniert.
3. Die in Klammern gesetzten Fächer *Italienisch*, *Spanisch* und *Freihandzeichnen* sind fakultativ.

Das „Reglement über die Ausstellung eines Diploms der Handelsschule vom 15. Dezemer 1917“ setzt fest:

§ 1. An der Handelsabteilung der thurgauischen Kantonschule findet am Ende des fünften Jahreskurses eine *D i p l o m p r ü f u n g* statt. Zu dieser Prüfung haben in der Regel nur diejenigen Schüler Zutritt, welche die letzte

Klasse vollständig durchgemacht haben. — § 2. Das Diplom ist ein Ausweis über ein bestimmtes Maß allgemeiner und kaufmännischer Bildung. Beim Übertritt in die Praxis befreit es vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung.

Aus § 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Gegenstand derselben bildet im wesentlichen der Lehrstoff der vierten und fünften Klasse. — § 4. Für die schriftlichen Arbeiten wird in jedem Fach eine Zeit von 1—3 Stunden eingeräumt. Die mündliche Prüfung dauert per Schüler und Fach höchstens 10 Minuten.

§ 5. a) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache oder Deutsche Handelskorrespondenz; 2. Französische Sprache; 3. Maschinenschreiben; 4. Stenographie; 5. Kaufmännisches Rechnen; 6. Buchhaltung. — b) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Algebra; 2. Italienisch; 3. Handelslehre; 4. Chemie und Warenkunde; 5. Geographie; 6. Geschichte und Verfassungskunde. Für die Handschrift wird eine Diplomnote ohne besondere Prüfung auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt. Auf Wunsch kann der Schüler auch eine Prüfung im Englischen bestehen.

Aus § 8. Für dasjenige der beiden Fächer Deutsche Sprache und Deutsche Handelskorrespondenz, in welchem keine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, gilt die Durchschnittsnote aus den vier Quartalzeugnissen der fünften Klasse ausschließlich als Diplomnote.

Aus § 9. Für die Aufstellung der Fachnoten gelangt die Skala von 6—1, eventuell mit halben Noten, zur Anwendung; hiebei bezeichnet: 6 sehr gut, 5 gut, 4 genügend, 3 mangelhaft, 2 schwach, 1 sehr schwach:

Aus § 11. Das Diplom führt Noten auf für folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache; 2. Deutsche Handelskorrespondenz; 3. Französische Sprache; 4. Italienische Sprache; 5. Kaufmännisches Rechnen; 6. Algebra; 7. Buchhaltung; 8. Maschinenschreiben; 9. Stenographie; 10. Handelslehre; 11. Chemie und Warenkunde; 12. Geschichte; 13. Geographie; 14. Handschrift.

---